



Potsdam, 11. 04. 1994

Bearbeitung: Frau Gellrich

Haus: 3 Zi.: 21

Telefon: (03 31) 866- 3907

Telefax: (03 31) 866-
53.4

Gz.: _____

Bei Antwortschreiben bitte angeben!

Rundschreiben Nr. 26/1994

Empfehlung zum Projekt "Sozialarbeit an Schulen"

1. Notwendigkeit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse haben dazu geführt, daß sich die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu früheren Generationen stark verändert haben. Immer mehr Kinder und Jugendliche wachsen als Einzelkinder auf. Familiäre Bindungen sind immer weniger auf Dauer angelegt. Dies hat zur Folge, daß zumindest zeitweilig die Zahl alleinerziehender Elternteile (vor allem Frauen) steigt, sich aber auch familiäre Konstellationen immer wieder neu bilden.

Den nichtfamiliären Sozialisationsbereichen kommt daher eine wachsende Bedeutung zu. Auch die Schule als wesentliche Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche wird vor neue Aufgaben und Problemfelder gestellt. Schule wird so über ihren Bildungsauftrag hinaus in ihrer Erziehungsfunktion gefordert.

Parallel dazu gibt es den Wunsch von Lehrkräften, Eltern und Schülern, die Trennung der Lebensbereiche zu mindern. Schule damit als einen Lebensort für Erwachsene und Kinder gleichermaßen zu begreifen, reduziert aber die Möglichkeit, Konflikte und Probleme der Kinder und Jugendlichen, die im gesellschaftlichen und sozialen Umfeld begründet sind, auszuklammern. Diese Situation stellt für die Schulen sowohl eine Chance für ihre Weiterentwicklung als auch eine mögliche Überforderung dar.

Mit dem veränderten Verständnis von Schule kommen auch neue Anforderungen auf die Lehrkräfte zu. Von intuitiv richtigem Verhalten abgesehen, zeigt sich dann oft, daß Lehrkräfte im Hinblick auf die Wahrnehmung sozialer Probleme und einer professionellen Intervention nicht hinreichend vorbereitet sind.

Voraussetzung für die Bewältigung von Problemen und Konfliktlagen der Kinder und Jugendlichen ist eine intensive Kooperation mit der Jugendhilfe. Dies kann durch Absprachen mit umliegenden Einrichtungen erfolgen oder durch Verankerung von Jugendhilfe an Schulen. Insbesondere in Situationen, wo die örtliche Versorgung mit Jugendhilfeeinrichtungen nicht ausreichend ist, aber auch generell, um Schülerinnen und Schülern einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu Jugendhilfeangeboten zu ermöglichen, ist es sinnvoll, Sozialarbeit an Schulen anzubieten.

Schule soll und kann damit jedoch nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung entlassen werden. Vielmehr ist Schule nur der Ort, wo Jugendhilfe - arbeitsteilig zur Schule - ihren Beitrag zur Bewältigung besonderer Problemkonstellationen leistet. Insofern wird der Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern an Schulen keine sofortige Lösung der Probleme bewirken, die Kinder und Jugendliche in der Institution Schule haben. Langfristig gesehen wird Sozialarbeit an Schulen wesentlich dazu beitragen können, die soziale Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen zu erweitern, um sie somit zu befähigen, generelle Lösungsstrategien zur Bewältigung von Konflikten zu entwickeln.

2. Zielsetzung des Projektes

Sozialarbeit an Schulen wendet sich in erster Linie an die Kinder und Jugendlichen selbst, mit dem Ziel, ihnen verstärkt Möglichkeiten sozialen Lernens an der Schule zu erschließen. Sozialarbeit an Schulen will zum einen durch offene Freizeitangebote allen Schülerinnen und Schülern einen niedrighschwelligen Zugang zu sozialpädagogischen Hilfen ermöglichen. Zum anderen geht es darum, den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund negativer sozialer Erfahrungen in ihrem sozialen Verhalten stark beeinträchtigt sind, mit spezifischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu helfen. Lebenssituationen, die von den Kindern und Jugendlichen nicht bewältigt werden, professionell zu erkennen, zu thematisieren und Hilfestellung bei der Bewältigung zu geben, ist die Aufgabe der Sozialarbeit.

Sozialarbeit an Schulen kann weder mit Freizeitpädagogik gleichgesetzt werden, noch den Anspruch erheben, Kinder und Jugendliche therapieren zu können. Es ist daher unerlässlich, die Hilfe spezieller Dienste in Anspruch zu nehmen, wenn im Laufe der Betreuung einzelner Kinder und Jugendlicher deutlich wird, daß die Bewältigung thematisierter Konflikte nicht mehr ohne spezielle psychologische Hilfe möglich ist.

Die vorrangigen Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche ihre sozialen Erfahrungen machen, sind das Elternhaus, die Schule und Gleichaltrigengruppen. Sozialarbeit an Schulen muß diese Erfahrungsfelder berücksichtigen.

Viele Kinder und Jugendliche machen im Elternhaus Erfahrungen, die Ängste auslösen und nicht verarbeitet werden können. Beispiele hierfür sind Gewalt in den Familien, Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen, Trennung der Eltern, Suchtverhalten u.ä. mehr. Sozialarbeit an Schulen richtet sich auch an die Eltern mit dem Ziel, diesen Ansprechpartner zu sein. Es geht darum, häusliche Probleme zu erkennen, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und gegebenenfalls erste Maßnahmen zur Hilfe für die Familie einzuleiten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit sowohl mit dem Jugendamt als auch mit sozialen Einrichtungen und Diensten freier Träger.

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Schulschwierigkeiten sind häufig einer doppelten Belastung ausgesetzt. Zum einen kommen diese Kinder und Jugendlichen häufig aus ungünstigen familiären und sozialen Verhältnissen. Zum anderen kann die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern auch in der Institution Schule ihre Begründung haben. Die Leistungsbezogenheit der Schule und der daraus resultierende Erfolgsdruck kann bei Kindern und Jugendlichen, die diesem nicht gewachsen sind, zu einer Krise führen. Diese Schülerinnen und Schüler reagieren darauf häufig mit aggressivem Verhalten und/oder aktiver oder passiver Schulverweigerung.

Hinzu kommt, daß sich die Kinder und Jugendlichen in der Schule mit unterschiedlichen Normen, Werten und Verhaltensweisen sowohl ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler als auch der Lehrkräfte auseinandersetzen müssen und sich so auch Widersprüche ergeben, die zu Konflikten führen können. Sozialarbeit will erreichen, daß das Selbstbewußtsein dieser Kinder und Jugendlichen gestärkt wird. Dies kann durch Anknüpfen an ihre Stärken geschehen. Zugleich sollen sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrem eigenen Verhalten und dem der anderen auseinandersetzen.

Übermäßiger Medienkonsum und Computertechnik sind für eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zum wichtigsten Bestandteil ihrer Freizeitgestaltung geworden, was dazu führt, daß Freizeit statt mit Gleichaltrigengruppen häufig sozial isoliert erlebt wird. Dies und die wachsende Zahl der Kinder, die ohne Geschwister aufwachsen, verstärkt die Bedeutung der Schule als Ort, an dem soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen gemacht werden. Sozialarbeit an Schulen hat daher auch zum Ziel, den Kindern und Jugendlichen durch offene Freizeitangebote zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, in ihrer Freizeit soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen machen zu können und eventuelle Erlebnisdefizite im häuslichen Bereich auszugleichen.

3. Ausgestaltung von Sozialarbeit an Schulen

Sozialarbeit an Schulen ist eine Verbindung unterschiedlicher Formen präventiver Jugendhilfe, wie sie insbesondere in der Brennpunktarbeit oder in der Arbeit von Streetworkern in Konfliktbereichen praktiziert wird.

Sozialarbeit an Schulen setzt eine Übereinstimmung zwischen Schule und Jugendhilfe in den Zielen und eine Zusammenarbeit bei der Durchführung des Projektes voraus.

Sozialarbeit an Schulen ist ein eigenes Aufgabengebiet, sie ist kein Ersatz für Unterricht und keine Vertretung für Unterrichtsausfälle. Die im Projekt Beschäftigten müssen in der Schule einen Arbeitsplatz haben und durch ihre Präsenz und die Einbeziehung in Entscheidungen sowohl für die Kinder und Jugendlichen aber auch für Lehrkräfte kompetente Partner sein. In der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften muß Akzeptanz dafür gefunden werden, daß die im Projekt Beschäftigten vor allen Dingen die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen.

Sozialarbeit an Schulen kann folgende Angebote beinhalten:

- Einzelfallhilfe

Darunter versteht man die sozialpädagogische Beratung und Betreuung einzelner Kinder und Jugendlicher, die sich in speziellen Konfliktlagen befinden. Das Spektrum reicht dabei von einmaliger Beratung über längerfristige Beratung und Betreuung bis hin zur Weitervermittlung an spezielle Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe.

- Soziale Gruppenarbeit

Gemeint ist die intensive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes wird das soziale Lernen in einer Kleinstgruppe gefördert. Diese zeitlich befristeten Gruppentreffen sollten regelmäßig stattfinden und sind sowohl auf themen- und gesprächsorientierte als auch auf aktions- und erlebnisorientierte Angebote ausgerichtet.

- Umfeldorientierte Arbeit

Darunter ist beispielsweise folgendes zu fassen:

- die Schule durch offene Freizeitangebote wie z.B. Schülertreffs sowie sozialpädagogische Angebote in der außerunterrichtlichen Zeit auch für Kinder und Jugendliche, die nicht diese Schule besuchen, zu öffnen;
- den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten vorhandener Freizeitangebote im Umfeld der Schule zu eröffnen;
- an der Entwicklung neuer Projekte im Rahmen offener Jugendarbeit im Stadtteil bzw. im schulischen Umfeld mitzuwirken;
- Hilfen beim Übergang von der Schule in den Beruf zu geben;
- Kooperation mit Behörden und Einrichtungen zu pflegen.

Bezogen auf den Tagesablauf kann es sich beispielsweise um folgende Tätigkeitsschwerpunkte handeln:

Vormittags:

- Ansprechmöglichkeit während der Pausen beispielsweise in Schülertreffs oder in zeitlich festgelegten Schülersprechstunden;
- Einzelbesprechungen mit Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern in Freistunden;
- auf Wunsch von Eltern und Lehrkräften beobachtende Teilnahme am Unterricht;
- Kontakte mit externen Stellen;
- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schulsozialarbeit.

Nachmittags:

- Für alle Schülerinnen und Schüler offene Hobby- und Freizeitangebote (evtl. Einbeziehung von Lehrkräften und Eltern);

- sozialpädagogische Gruppenarbeit für bestimmte Schülerinnen und Schüler;
- zeitlich festgelegte Sprechstunden für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte;
- Teilnahme an Beratungen der schulischen Mitwirkungsgremien.

Abends:

- Evtl. Hausbesuche oder Sprechstunden gemeinsam mit Lehrkräften;
- ggf. Teilnahme an Elternabenden;
- Veranstaltungen zu Erziehungsfragen.

Für jede Schule ist das Angebot des Projekts in einer Konzeption zu konkretisieren, die Bestandteil der als Anlage beigefügten Vereinbarung werden soll.

4. Verhältnis von Jugendhilfe und Schule

Sozialarbeit an Schulen ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Dabei sind der gesetzliche Auftrag und die Verantwortlichkeiten sowohl von Schule als auch von Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Die Schulkonferenz berät zunächst grundsätzlich gemäß § 19 Abs. 1 der Mitwirkungs-VO die Durchführung eines Projektes zur Sozialarbeit an der Schule und entscheidet gemäß § 19 Abs. 2 der Mitwirkungs-VO über die Einzelfragen, die das Projekt betreffen.

Danach bedarf es einer Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Projektträger, der Schule, dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt, wenn das Projekt zur Sozialarbeit an Schulen von einem freien Träger (Projektträger) durchgeführt wird. Es wird empfohlen, das Jugendamt als Vertragspartner einzubeziehen.

In dieser Vereinbarung müssen auch Aussagen zur Finanzierung des Projektes einschließlich eventueller Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln enthalten sein.

Aufgrund der für Schule und Jugendhilfe geltenden Regelungen und entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster für eine solche Vereinbarung ergeben sich folgende Rechte und Verpflichtungen für die Beteiligten:

- Die Teilnahme der im Projekt Beschäftigten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) sollte durch Grundsatzbeschlüsse der Gremien gesichert werden. Ein solcher Grundsatzbeschluß bedarf gemäß § 24 der Mitwirkungs-VO der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde, die nach § 20 des Ersten Schulreformgesetzes (1.SRG) auf Antrag der Schulkonferenz abweichende Formen der Mitwirkung versuchsweise für eine begrenzte Zeit zulassen kann. Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz. Abweichende Formen müssen die Ziele und Grundsätze der Mitwirkungs-VO wahren.
- Es wird eine Projektgruppe an der jeweiligen Schule gebildet, die die Schule und die Vertragsparteien über alle wichtigen inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen

einschließlich der der Öffentlichkeitsarbeit zur Planung und Durchführung des Projekts vor Ort berät. Ihr gehören an ein Mitglied der Schulleitung, zwei von der Schulkonferenz Benannte und bis zu drei an der Schule im Rahmen des Projekts Beschäftigte bzw. Vertreter des Projektträgers.

- Die im Projekt Beschäftigten sind in ihrer pädagogischen Arbeit an der Schule nur an die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, an die Weisungen des Projektträgers sowie an die Absprachen in der Projektgruppe gebunden. Die Schulleitung ist gemäß § 45 Abs. 5 des 1. SRG gegenüber den im Projekt Beschäftigten weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt behindert oder gestört wird. Im letzteren Falle soll der Schulleiter zunächst über die Projektgruppe darauf hinwirken, daß die Störungen, soweit sie durch die im Projekt Beschäftigten bedingt sind, abgestellt werden.
- Die im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen Beschäftigten arbeiten eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, der schulpsychologischen Beratung sowie dem Jugendhilfeträger zusammen. Wenn ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine schulpsychologische Beratung bezogen auf den Einzelfall erforderlich erscheint, sollen sie dies mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und deren Eltern erörtern, die sich auch unmittelbar an die schulpsychologische Beratung wenden können. Es ist nicht zulässig, daß Begutachtungen durch die schulpsychologische Beratung auf Veranlassung der im Projekt Beschäftigten durchgeführt werden.
- Der Projektträger verpflichtet sich, zur Realisierung der Sozialarbeit an den Schulen die erforderlichen Fachkräfte zu stellen. Diese Fachkräfte sind Beschäftigte des Projektträgers. Die Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie ihre Namen werden den Schulen spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt. Der Projektträger informiert die Schulleitung über Regelungen zur Dienstzeit der Beschäftigten.
- Der Projektträger hat dafür Sorge zu tragen, daß sich die im Projekt Beschäftigten schriftlich verpflichten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu beachten.
- Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner Beschäftigten ist Aufgabe des Projektträgers. Zur Schadensabwendungs- und -minderungspflicht im Bereich der Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung oder Verlust verpflichtet sich der Projektträger, eine private Haftpflichtversicherung für seine Beschäftigten abzuschließen.
- Der Projektträger legt den Vertragsparteien jährlich einen Bericht über die Sozialarbeit an der Schule vor.
- Soweit Schülerinnen und Schüler außerhalb schulischer Veranstaltungen an Maßnahmen der Sozialarbeit an Schulen teilnehmen, ist für sie vom Projektträger eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Der Schulträger stellt im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die erforderlichen Räume, technischen, verwaltungsmäßigen und pädagogischen Einrichtungen zur Verfügung und übernimmt die durch die Raumbenutzung anfallenden Nebenkosten ins-

besondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie die Reinigung.

- Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume wird auch in der unterrichtsfreien Zeit und soweit möglich in den Ferien sichergestellt. Eine für jede Schule gesonderte Festlegung dazu erfolgt durch den Schulträger nach Anhörung der Projektgruppe.
- Der Projektträger übt das Hausrecht für die im Rahmen des Projektes genutzten Räume aus.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die in dem Projekt Beschäftigten an das Jugendamt ist möglich auf dessen Anforderung gemäß § 62 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder mit Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Wird im Zusammenhang mit der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung die Inanspruchnahme von sozialpädagogischer Hilfe für erforderlich gehalten, sollte das mit den im Projekt Beschäftigten erörtert werden.

Die Beschäftigten des Projektträgers oder der Schule sind bei vorliegender Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen befugt, personenbezogene Daten auch ohne Zustimmung der Betroffenen an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Mitteilung an das Vormundschafts- oder Familiengericht gemäß § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 SGB VIII angezeigt ist.

5. Finanzierung

Die Unterstützung bei der Einrichtung von Sozialarbeit an Schulen ist eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

In Brandenburg existieren derzeit Projekte sowohl in Trägerschaft des Schulträgers als auch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Daneben besteht die Möglichkeit, ein solches Projekt in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe durchzuführen. Das novellierte Arbeitsförderungsgesetz, hier der § 249 h AFG, bietet freien Trägern der Jugendhilfe einen Lohnkostenzuschuß von 19.020,00 DM im Jahr über maximal drei Jahre.

Mit dieser Förderung nach § 249 h AFG ist vom Gesetzgeber eine Anschlußförderung für auslaufende AB-Maßnahmen beabsichtigt, wobei etwa nur 1/3 der Personalkosten für eine Stelle in der Vergütungsgruppe V b, die hier zugrunde gelegt wurde, abgedeckt werden. Durch ein aufgelegtes Landesprogramm zum § 249 h AFG können 1994 und, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auch in den Folgejahren die Personalkosten für eine Stelle mit einer Arbeitszeit von 80 % weitgehend gedeckt werden. Eine entsprechende Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt den Jugendämtern bereits vor.

Gemäß dieser Richtlinie wird in Ergänzung der Förderung nach § 249 h AFG für Beschäftigte von Trägern der freien Jugendhilfe vorrangig in den Bereichen Jugendarbeit, Sozialarbeit an Schulen und Beratungsangebote ein Zuschuß zu den Personalkosten in Höhe von 25.800,00 DM als Festbetrag gewährt. Da im Landesprogramm 1994 nur Mittel für ins-

gesamt ca. 400 Stellen zur Verfügung stehen, erfolgte eine Schlüsselzuweisung auf die einzelnen Kreise. Im Falle, daß diese Stellenzuweisungen 1994 bereits ausgeschöpft sind, müßten für 1994 zunächst AB-Maßnahmen beantragt werden. Zur Zeit wird geprüft, ob weitere Mittel für Sozialarbeit an Schulen bereits 1994 eingesetzt werden können.

Für 1995 ist eine Ausweitung der Stellenzahl geplant. Die Ausweitung der durch Zuschüsse zu finanzierenden Stellen soll vorrangig für Sozialarbeit an Schulen eingesetzt werden. Die Sachkosten müssen in der Regel vom Träger der Maßnahme, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder vom Schulträger finanziert werden.

Ab 1995 ist damit zu rechnen, daß sich aufgrund von Lohnerhöhungen der Anteil des Trägers der Maßnahme erhöht.

Durch die Beschränkung auf freie Träger kann diese Finanzierungsstruktur nicht von den Schulträgern selbst genutzt werden. Empfehlenswert ist in jedem Fall, zunächst ABM-Stellen zu beantragen, um während der zwei Jahre dauernden AB-Maßnahme einen Trägerwechsel zu einem freien Träger der Jugendhilfe realisieren zu können. Die Anschlußfinanzierung über § 249 h AFG mit Landeszuschuß wäre dann möglich.

6. Qualifizierung

Im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen können sowohl sozialpädagogische Fachkräfte mit entsprechendem Berufsabschluß als auch pädagogische Fachkräfte wie Erzieherinnen und Erzieher oder sonstige geeignete Personen mit einer zusätzlichen Qualifizierung eingesetzt werden.

Aufgrund der Tatsache, daß die gegenwärtig schon an Schulen Beschäftigten sowie diejenigen, die künftig in einer AB-Maßnahme bzw. in einer nach 249 h AFG geförderten Stelle beschäftigt werden, nicht in jedem Fall die erforderliche Qualifikation besitzen, entwickelt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für diese Beschäftigten ein Qualifizierungsangebot. Im Rahmen von Zertifikatskursen sollen sich diejenigen, die in dem Bereich Sozialarbeit an Schulen tätig sind, aber nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge besitzen, für das Tätigkeitsgebiet Jugendberatung und Jugendsozialarbeit berufsbegleitend qualifizieren können.

In Vertretung


Dr. Gerd Harms